

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei auf die Dienste der Appenzeller Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

1.2 Geschäftsführung, Auftrag an Appenzeller Kantonalbank

Der Stiftungsrat beauftragt die Appenzeller Kantonalbank mit der Geschäftsführung sowie der Führung der Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung (inkl. Infrastruktur) für die Stiftung. Die Stiftung stellt der Appenzeller Kantonalbank alle zur ordnungsgemässen Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Die Appenzeller Kantonalbank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sämtliche Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden von der Appenzeller Kantonalbank übernommen. Die Stiftung tritt dafür alle Einnahmen, insbesondere erhobene Gebühren, an die Appenzeller Kantonalbank ab.

Die Appenzeller Kantonalbank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Appenzeller Kantonalbank gilt.

1.3 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

2. Vorsorgeformen

2.1 Vorsorgekonto

Die Stiftung eröffnet bei der Appenzeller Kantonalbank auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages regelmässig oder sporadisch leisten. Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Kontoführung benötigten Daten mit der Appenzeller Kantonalbank auszutauschen.

2.2 Vorsorgedepot

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, bei der Appenzeller Kantonalbank ein Vorsorgedepot zu eröffnen und darin die von der Stiftung vertriebenen und der BVV2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgekapitals zu zeichnen bzw. zurückzugeben. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne bzw. Kursverluste gehen zugunsten/zulasten des Vorsorgenehmers.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals.

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, die im Zusammenhang mit der Zeichnung der Anlagen vorzunehmenden Vergütungen zulasten seines von der Appenzeller Kantonalbank geführten Vorsorgekontos zu verbuchen. Bei einer späteren Rückgabe der Anlagen erfolgt die Gutschrift auf dasselbe Vorsorgekonto.

2.3 Risikoversicherung

Der Vorsorgenehmer kann seine gebundene Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und die von der Stiftung bezeichnete Versicherungsgesellschaft.

Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft. Andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto

gutgeschrieben.

Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

3. Fälligkeit, Bezug des Vorsorgekapitals

3.1 Erlebensfall

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des AHV-Rentenalters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins. Bei Erreichen des AHV-Rentenalters wird das Vorsorgekapital fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters aufgeschoben werden.

Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Vorsorgekapital zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der Appenzeller Kantonalbank überträgt.

3.2 Tod oder Invalidität

Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig und muss den Anspruchsberechtigten zwingend ausbezahlt werden. Das Vorsorgekapital kann im Invaliditätsfall vorbezogen werden, sofern der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der Säule 3a nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

3.3 Begünstigte im Todesfall

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner;
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den im Buchstaben b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c – e abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Leistung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

3.4 Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Appenzeller Kantonalbank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

Vorsorgestiftung Sparen 3 Stiftungsreglement

Ausgabe 2017

Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden, letztmals fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters.

An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

3.5 Vorbezug

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser den in bereits genannten Fällen in diesem Reglement nur statthaft:

- bei nachgewiesener Auswanderung des Vorsorgenehmers, sofern die Bestimmungen von Art. 3 BVV 3 und Art. 25f FZG erfüllt sind;
- bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbstständig erwerbenden Vorsorgenehmer (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit);
- bei Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen selbstständigen Erwerbstätigkeit);
- Verwendung des Vorsorgekapitals für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a). Das Vorsorgekapital wird der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt ein Vorbezug nach a - c die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners voraus.

3.6 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu erteilen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen usw. zu verlangen.

3.7 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

4. Weitere Regelungen

4.1 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Vorsorgeguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

4.2 Änderung der Adresse und Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, seiner Personalien (insbesondere Zivilstand), der Personen, die von ihm erheblich unterstützt werden oder eine Änderung der Begünstigtenordnung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen unterlassener, ungenügender oder verspäteter Angaben, namentlich der Adresse oder Personalien, ab.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

4.3 Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, zur Ermittlung der Begünstigten im Todesfall oder bei Postretouren auf die gegebenenfalls bei der Appenzeller Kantonalbank vorhandenen Informationen aus einer vom Vorsorgenehmer mit der Appenzeller Kantonalbank unterhaltenen Bankbeziehung zu greifen.

4.4 Datenverarbeitung durch Dritte

Die Stiftung kann einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge zur Vermögensanlage, Saldomeldungen in diesem Fall von Dritten gespeichert und bearbeitet werden.

4.5 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung / Verwaltung des Vorsorgekapitals Gebühren verlangen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den «Konditionen im Vorsorgebereich Sparen 3» der Stiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Stiftung die Gebühren nach Abzug allfälliger Aufwendungen als pauschale Entschädigung für den von der Appenzeller Kantonalbank erbrachten Vertriebs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufwand an dieselbe abtritt und weiterleitet.

4.6 Haftung

Die Vorsorgestiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

4.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Appenzell, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, den Vorsorgenehmer beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

4.8 Änderungen und Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Reglements können durch den Stiftungsrat unter Vorbehalt der Wahrung des Stiftungszweckes jederzeit geändert werden. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Vorsorgenehmer frei, die von den Änderungen betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Das Stiftungsreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 13. Juni 2008.

Appenzell, 1. Juli 2017

Der Stiftungsrat